

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 der Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Kostenersatz.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG verlangt:

1. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
3. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich werden,

4. Leistungen, die auf Grund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
5. Alarmierungen, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst wurden,
6. Brandsicherheitswachen,
7. Brandverhütungsschauen.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG i. V. m. der Feuerwehrsatzung der Stadt Brand-Erbisdorf erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anders bestimmt, wird für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der Fahrzeuge und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals/ der Einsatzkräfte berechnet. Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge wird Kostenersatz erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen zu bemessen ist.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung wird die Zeit vom Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle bis zur beendeten Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Abrücken zu einem Folgeinsatz zugrunde gelegt. Die Stundensätze werden bei angefangenen Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für die eingesetzten Einsatzkräfte der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für

Ersatzbeschaffungen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

(6) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal Kosten verlangt werden.

(7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Brand-Erbisdorf in Rechnung gestellt werden.

(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Nr. 1 und Nr. 5 vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Nr. 2 und Nr. 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks
- in den Fällen des § 3 Nr. 4 vom Betreiber der Brandmeldeanlage
- in den Fällen des § 3 Nr. 6 und Nr. 7 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die solche Sache ausübt,
- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 16.11.2005 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 28.03.2018


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister



Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung)

-Kostenverzeichnis-

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Eintreffzeit am Einsatzort und endet mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes.

| | |
|---------------|--------------------|
| Einsatzkräfte | 25,00 EUR / Stunde |
|---------------|--------------------|

2. Stundensätze für Fahrzeuge

2.1. Löschfahrzeuge

| | Gebühr in EUR / Stunde |
|----------------------|------------------------|
| Tanklöschfahrzeug | 12,00 |
| Löschgruppenfahrzeug | 25,00 |

2.2. Sonderfahrzeuge

| | |
|---------------|-------|
| Rüstwagen | 12,00 |
| Drehleiter | 25,00 |
| Schlauchwagen | 12,00 |

2.3. Sonstige Fahrzeuge

| | |
|---------------------------|------|
| Einsatzleitwagen | 5,00 |
| Mannschaftstransportwagen | 5,00 |

3. Verbrauchsstoffe

| | Gebühr in EUR / Sack á 20 kg |
|---------------|------------------------------|
| Ölbindemittel | 20,00 |

Für Schaummittel, Löschpulver und andere verbrauchte Löschmittel und Materialien werden, soweit nicht Bestandteil kalkulierter Pauschalsätze, der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 v. H. in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister

